

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	Antragsnummer TV 00223748/2018	Datum 12.12.2018	Seite (von Seiten) 1 (3)	
Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus Jahnstraße 5 56457 Westerburg Telefon: 02663 9165-0 Telefax: 02663 9165-1150 E-Mail: vermka-wwt@vermkv.rlp.de	Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	Antragsnummer TV 00223748/2018	Gemeinde Marienhäusen	
	Gemarkung Marienhäusen	Flur 17		
	Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle TV 00223748/2018	Flurstücke 43		

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm)

Erstellt (Ort, Datum) Marienhäusen, den 12.12.2018
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Danuta Pfefferkorn, Vermessungsamtsfrau

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird aus folgendem Anlass aufgenommen:

Zerlegungsmessung mit Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und Abmarkung von Grenzpunkten

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden - wie in der Skizze dargestellt - in die Örtlichkeit übertragen und mit den vorgefundenen Grenzmarken verglichen.

- Es ergab sich Übereinstimmung.
- ~~Es ergaben sich die in der Skizze dargestellten und nachfolgend beschriebenen Abweichungen.~~

Die neue(n) Flurstücksgrenze(n) wurde(n) - entsprechend dem Antrag - nach Anzeige der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten zu Nr. 1 der Anlage 1 in der Örtlichkeit - ~~wie nachfolgend beschrieben~~ - festgelegt.

~~Die öffentliche Vermessungsstelle verzichtet auf die Ermittlung der zukünftig wegfallenden Flurstücksgrenzen, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.~~

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, ~~die Wiederherstellung von Grenzpunkten~~ und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern ~~und Erbbauberechtigten~~ nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

- Es wurden keine Bedenken geäußert.
- ~~Folgendes wurde vorgebracht:~~
- ~~Sonstige Personen nach Anlage 1 wurden angehört, weil sie an der Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenze(n) ein berechtigtes Interesse haben.~~



Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	Antragsnummer TV 00223748/2018	Datum 12.12.2018	Seite (von Seiten) 2 (3)
---	-----------------------------------	---------------------	-----------------------------

- ~~• Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 lfd. Nr. _____ wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet. Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil:~~
 - ~~- die Flurstücksgrenze(n) lediglich wiederhergestellt und abgemarkt wurde(n)~~
 - ~~- die neue(n) Flurstücksgrenze(n) anhand des örtlichen Ausbauzustandes festgelegt und abgemarkt wurde(n)~~

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehende(n) - und die neue(n) - Flurstücksgrenze(n) werden / ~~wird~~ entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehende(n), bereits festgestellte(n) Flurstücksgrenze(n) und ~~einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden~~ / wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

- ~~• Die Ergebnisse der Anhörung wurden wie folgt berücksichtigt:~~

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nr. 1 Buchstabe c - wie in der Skizze dargestellt - abgemarkt.

- ~~• Die entbehrliche(n) Grenzmarke(n) des / der in der Skizze dargestellten Grenzpunkte(s) _____ wird / werden entfernt.~~
- ~~• Auf Antrag der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten zu Nr. _____ der Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung der Grenzpunkte _____.~~
- ~~• Dem Antrag der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten zu Nr. _____ der Anlage 1 auf Unterbleiben der Abmarkung der Grenzpunkte _____ wird aus nachstehenden Gründen nicht stattgegeben:~~
- ~~• Die Abmarkung der Grenzpunkte _____ wird aus nachstehenden Zweckmäßigkeitsgründen befristet unterlassen:~~

~~Die Abmarkung wird nach Wegfall der Hinderungsgründe von der öffentlichen Vermessungsstelle unverzüglich auf Kosten der Antragstellerin / des Antragstellers nachgeholt. Eines besonderen Antrags der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten bedarf es nicht.~~

- ~~• Die Abmarkung der Grenzpunkte _____ wird aus nachstehenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen:~~
- ~~• Auf die Abmarkung der Grenzpunkte _____ wird verzichtet, weil die dazugehörigen Flurstücksgrenzen ohne Antrag festgestellt und die Abmarkung nicht beantragt wurden.~~
- ~~• Der / die Grenzpunkt(e) _____ wurden nicht zentrisch abgemarkt, weil _____~~

~~Der / die Grenzpunkt(e) wurden, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von ___m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.~~

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster werden von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.



Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	Antragsnummer TV 00223748/2018	Datum 12.12.2018	Seite (von Seiten) 3 (3)
---	-----------------------------------	---------------------	-----------------------------

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5 in 56457 Westerburg oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vermka.wwt@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Den Anwesenden zu Nr. _____ der Anlage 1 ist die Rechtsbehelfsbelehrung zusätzlich schriftlich erteilt worden.

Der / Die Anwesende(n) wurde(n) darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandkräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch Ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.



D. Pfefferkorn

Unterschrift

Bescheinigung der Bestandskraft

Die Entscheidungen nach Nr. 1 und 2 der Grenzniederschrift sind am _____ bestandskräftig geworden.

Datum

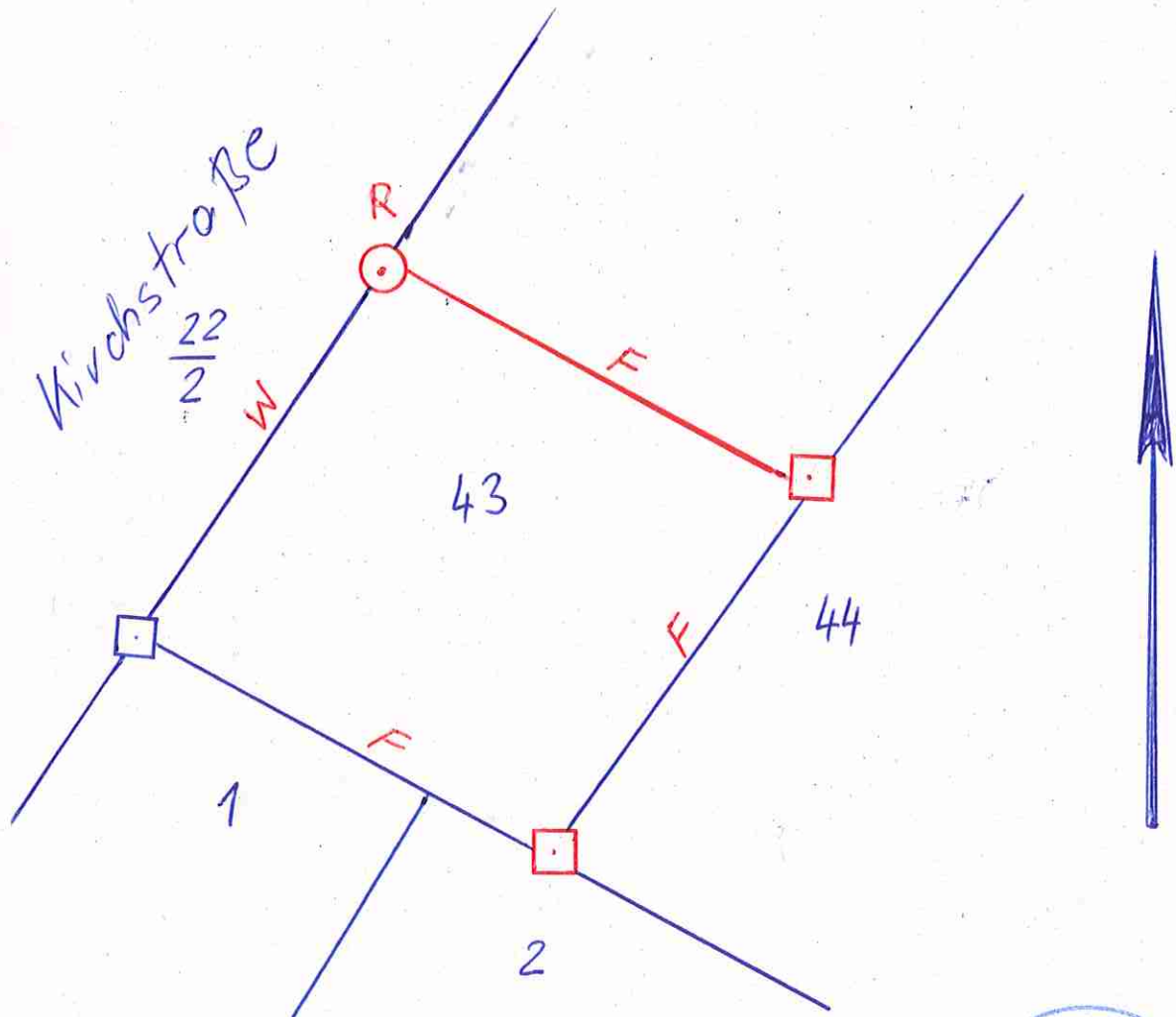
Unterschrift, Amts-/Berufsbezeichnung

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

(Siegel)

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines

Neue Angaben werden rot dargestellt oder mit „→“ gekennzeichnet

2 Flurstücksgrenzen

F Festgestellt
W Wiederhergestellt

Kreisbogenförmige Flurstücksgrenze

Zugehörigkeitshaken

3 Grenzpunkte und Grenzmarken

nicht abgemerkter Grenzpunkt

Grenzstein
ggf. K: Kunststoffmarke

Wiederhergestellt

Meißelzeichen

Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet:
B: Bolzen, D: Drainrohr, R: Rohr, F: Flasche, Pf: Pfahl, KR: Kunststoffrohr

Bei Grenzmarken, die nicht bodengleichgesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe angegeben,
z. B. $\frac{1,5}{B}$ bzw. $\frac{R}{0,5}$

entfernte Grenzmarken (Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)

vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (Rohr) ersetzt

neue Grenzmarke (Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt

im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke

4 Topografische Objekte

Hecke Zaun Mauer